



Hoch hinaus:
Qualifizierte Mitarbeiter und technisch einwandfreies Gerät sind Grundvoraussetzungen für einen reibungslosen Arbeitsablauf. Passiert trotzdem mal etwas, sollte das Unternehmen entsprechend versichert sein.

Fotos: sk



Job mit Risiken: Bei Arbeiten mit Mobilkränen und Arbeitsbühnen kann viel passieren.

Die Transportversicherung

Hubarbeitsbühnen und auch viele Baumaschinen können nicht aus eigener Kraft zum Einsatzort gelangen. Um Schäden, die während des Transportes entstehen, abzudecken, bietet sich eine Transportversicherung an. Sie gilt für Güter, die z. B. per Bahn, Auto, Post, Flugzeug oder Schiff befördert werden. Gedeckt sind die Grundgefahren bei Land-, See- und Lufttransporten, wie Elementarereignisse, Feuer, Transportmittelunfälle bzw. Flugzeug- und Schiff-Fahrtunfälle. Besondere Gefahren wie z. B. Diebstahl oder Vernässung können aufgrund einer Sondervereinbarung mitversichert werden.

Natürlich sollten auch die eigenen Geschäftsräume und Betriebsstätten und Betriebsmittel versichert werden. Auch hier ist es angeraten, mit einem Versicherungsexperten die spezifischen Gegebenheiten genau zu analysieren und gegebenenfalls mit Spezialversicherungen (z. B. Elektronikversicherungen) auf besondere Risiken zu reagieren.

Versicherte Vermieter

Ein kritischer Bereich ist die Vermietung von Kranen und Hubarbeitsbühnen. In der Sparte der Arbeitsbühnen-, Kran- und Baumaschinenvermietung gibt es seit einigen Jahren die Möglichkeit, die Maschinen und Geräte des Mietparks über einen Zusatzvertrag zu versichern. „Wichtig ist hier“, so Versicherungsexperte Matthias Mornweg, „die im Mietpark vorhandenen Geräte genau zu benennen und auch darauf zu achten, dass Fremdanmietungen mitversichert sind.“ Neu hinzu kommende Geräte sind automatisch, auch ohne Meldung, bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert. Eine jährliche Meldung mit der aktualisierten Maschinenaufstellung ist jedoch sinnvoll und hilft Deckungslücken zu vermeiden.

Selbstbeteiligung nicht zu hoch setzen

Die Selbstbeteiligungsregelungen, insbesondere bei Unterschlagungs- und Diebstahlschäden, sollten so vereinbart werden, dass diese nicht zu existenzgefährdenden Substanzverlusten führen. Im Normalfall liegt die Selbstbeteiligung bei Diebstahl und Unterschlagungsschaden zwischen 10 und 25 Prozent. Grundsätzlich ist darüber hinaus bei Sachversicherungen wichtig, dass der Versicherungsnehmer ausreichend hohe Versicherungssummen vereinbart – ideal ist hierbei der aktuelle Neuwert. Nur so kann es im Schadensfall nicht zu einer Unterversicherung kommen.